

MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger nach dem SGB VIII in ITALIEN

In Italien ist für die Unterbringung Minderjähriger im Wege der Jugendhilfe nach dem SGB VIII die vorherige Zustimmung der zuständigen italienischen Stellen nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel II a-Verordnung) erforderlich. Vor der konkreten Unterbringung ist daher für jeden unterzubringenden Minderjährigen jeweils ein eigenes Ersuchen auf Erteilung der notwendigen Zustimmung nach Italien zu richten. Eine Ausnahme gilt für Minderjährige, die bei Verwandten bis zum vierten Verwandtschaftsgrad untergebracht werden. Hier ist kein Konsultationsverfahren notwendig.

Ersuchen durch wen?

Das Ersuchen um Zustimmung ist durch das für die konkrete Unterbringungsmaßnahme nach dem SGB VIII zuständige Jugendamt zu stellen. Der durchführende freie Träger kann (lediglich) unterstützend tätig werden, z. B. bei Übersetzungen.

Ersuchen an wen?

Das Ersuchen muss an die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz in Bonn, gesendet werden und wird von dort an die italienische Zentrale Behörde übermittelt, die wiederum das Ersuchen an das für die Zustimmung jeweils zuständige italienische Gericht (Tribunale per i minorenni) weiterleitet. Die Kontaktdaten des Bundesamts für Justiz lauten:

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Referat II 3
Adenauerallee 99 - 103
53113 BONN
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401

Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss ein formloses Anschreiben, das als Anlage beiliegende ausgefüllte Datenblatt sowie die entsprechenden Anlagen und Nachweise enthalten. Das Datenblatt ist auf Wunsch beim Bundesamt für Justiz im Word-Format erhältlich. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Unterlagen aus Italien angefordert werden.

Übersetzungen

Sämtliche Unterlagen, d. h. formloses Anschreiben, Datenblatt und Anlagen/Nachweise müssen jeweils mit italienischer Übersetzung beigebracht werden. Eine beglaubigte Übersetzung ist nicht notwendig, es genügen einfache Übersetzungen.

Ansprechpartner

Für Rückfragen zum Konsultationsverfahren in Italien sowie allgemein für Fragen der grenzüberschreitenden Unterbringung im Zusammenhang mit der Brüssel II a-Verordnung steht das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde unter den oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung. Informationen hierzu sind zudem auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

unter dem Stichwort „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ abrufbar.